

Wörtlichkeit für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen unter Anwendung des → *Strafrechts*, des → *Zivilrechts*, des → *Arbeitsrechts*, des → *Familienrechts*, des -* *LPG-Rechts* und des -> *Bodenrechts*. Der R. obliegt weiter die Klärung und Beilegung von Konfliktfällen, die sich aus unklaren Rechtslagen über das Bestehen oder Nichtbestehen, die Ausgestaltung, Änderung oder Aufhebung von Rechtsverhältnissen ergeben. Hierzu sind auf der Grundlage der bestehenden Rechtsnormen exakte, dem objektiven Geschehen und den subjektiven Besonderheiten entsprechende differenzierte, überzeugende und die gesellschaftliche Entwicklung fördernde gerichtliche Entscheidungen zu treffen. Gerichtliche Entscheidungen sind nach Eintritt der Rechtskraft mittels staatlicher Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzbar. Damit werden Rechte und berechnete Interessen der Bürger, Betriebe und Gemeinschaften wirksam geschützt. Die gesellschaftliche Wirksamkeit der R. beschränkt sich nicht auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles, sondern ist mit der dazu erforderlichen Wahrheitserforschung auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet. Damit hat auch die R. die Aufgabe, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern. Der demokratische Charakter der R. als Form der Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten wird daran deutlich, daß Werktätige als -> *Schöffen* oder Mitglieder -> *gesellschaftlicher Gerichte* unmittelbar R. ausüben bzw. in verschiedenen Formen (z. B. Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerschaft durch Kollektive, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger) an der R. mitwirken.

Urteile und Beschlüsse staatlicher Gerichte sind gemäß dem in der Straf- und Zivilprozeßordnung geregelten Verfahrensrecht durch Rechtsmittel (Berufung, Protest, Beschwerde) anfechtbar. Gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte ist der Einspruch bei dem Kreisgericht möglich, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat.

Reform: evolutionäre Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse, Lebensbereiche und Einrichtungen, durch die deren Qualität, Klasseninhalt und Klassenfunktion nicht grundsätzlich geändert wird. R. in der kapitalistischen Gesellschaft können die Existenzbedingungen und die Rechte der Werktätigen in gewissen Grenzen verbessern, aber sie führen nicht zur Veränderung der sozialen Qualität des Kapitalismus, d. h. zur Beseitigung der Ausbeutung und Klassenunterdrückung. Dies kann nur durch die sozialistische -> *Revolution* erreicht werden. Die Beschränkung des Kampfes der Arbeiterklasse auf R. ist -* *Reformismus* und bedeutet den Verzicht auf die Verwirklichung der historischen Mission der Arbeiterklasse, die Ausbeutung und Klassenherrschaft zu überwinden und den Sozialismus und Kommunismus zu errichten. Die marxistisch-leninistische Partei führt deshalb einen entschiedenen Kampf gegen den Reformismus. Das bedeutet jedoch nicht, daß sie den Kampf um R. grundsätzlich ablehnt. Sie betrachtet R. als nützlich und kämpft um R., wenn diese die Existenz- und Kampfbedingungen der Arbeiterklasse verbessern und zugleich dazu beitragen, das revolutionäre Klassenbewußtsein zu entwickeln und die werktätigen Massen zum revolutionären Kampf zu mobilisieren.

Reformismus: Erscheinungsform bürgerlicher Ideologie und Politik in der Arbeiterbewegung. Der R. ver-